

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898**

69 (11.3.1898)



# Beilage zu Nr. 69 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 11. März 1898.

## Badischer Landtag.

### 50. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Mittwoch, den 9. März 1898.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr, Ministerialrath Dr. Glockner. Präsident Gönnert eröffnet um 9<sup>1/4</sup> Uhr die Sitzung und theilt mit, daß vom Ministerium des Groß. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ein Staatsvertrag zwischen Württemberg und Baden vorgelegt wurde, betreffend den Bau einer Bahn von Mülmühl nach Dörzbach.

Sekretär Frhr. v. Bodman verliest die Einläufe:  
Eine Petition des Steuerinnehmers Ignaz Kraft in Billingen um etatmäßige Anstellung (übergeben vom Abg. Grüniger).

Auf der Tagesordnung steht die Berathung der Anträge Wacker, Benedey, Dreesebach und Genossen, betreffend Einführung des direkten Wahlrechts zur Zweiten Kammer.

Abg. Fieser bittet, seinen Antrag zu verlesen. Derselbe lautet:

Die Zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Ämter und aus 11 Abgeordneten der Kreise.

Die Abgeordneten der Städte und Ämter werden durch allgemeines direktes, geheimes Stimmrecht der Wahlberechtigten, die Abgeordneten der Kreise in geheimer Abstimmung durch die Mitglieder der Kreisversammlung gewählt.

Diejenigen Städte, welche mehrere Abgeordnete zu wählen haben, werden in so viele Distrikte abgetheilt, als sie Abgeordnete zu wählen haben, und wählt jeder dieser Distrikte einen Abgeordneten.

Soweit die Abgeordneten der Zweiten Kammer durch das direkte allgemeine Stimmrecht ernannt werden, gilt der Abgeordnete auch dann schon als gewählt, wenn er auch nur die relative Stimmenmehrheit erlangt hat.

Zur Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten der Kreise ist erforderlich, daß bei der ersten Wahl sich  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder der Kreisversammlung betheiligen und daß der Erwählte die absolute Majorität der Abstimmenden erhalten hat. Wird eine zweite Wahl notwendig, so genügt die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder der Kreisversammlung.

Diejenigen Mitglieder der Kreisversammlung, welche berechtigt sind, in die Erste Kammer zu wählen oder gewählt zu werden, sind nicht berechtigt, sich bei der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer zu betheiligen, und werden bei der Entscheidung der Frage, ob die erforderliche Zahl der Abstimmenden erschienen und ob die absolute Mehrheit der Gewählten vorhanden ist, nicht berechnet.

An Stelle der theilweisen Erneuerung der Wahlen zur Zweiten Kammer alle zwei Jahre tritt die vollständige Erneuerung alle vier Jahre.

Die Eintheilung der Wahlbezirke der Ämter erfolgt durch ein besonderes Gesetz, wodurch diese Wahlbezirke unter vorzugsweiser Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung und Zusammengehörigkeit nach möglichst gleicher Bevölkerungszahl zusammenzufügen sind.

Abg. Wacker (zur Geschäftsordnung) findet es auffallend und nicht herkömmlich, daß angesichts eines Berathungsgegenstandes, der einer eigens gewählten Kommission unterbreitet worden ist, ein solcher einschneidender Antrag von einer ganzen Partei des Hauses vorgelegt wird, ohne daß der Kommission Gelegenheit gegeben worden ist, auch ihrerseits dazu Stellung zu nehmen. Er finde es um so auffallender, als ja auch die Kommission, noch ehe sie ihre Arbeiten beendet habe, die Großherzogliche Regierung gehört habe. Er erachte es deshalb als angezeigt, daß mindestens jetzt die Verfassungskommission sich zurückziehe, um ihrerseits Stellung zu dem Antrag zu nehmen.

Abg. Heimbürger unterstützt den Antrag des Abg. Wacker. Abg. Fieser: Er müsse sein Erstaunen gegen den vom Abg. Wacker erhobenen Vorwurf kundgeben. Er habe in der letzten Kommissionsitzung ausdrücklich erklärt, daß der Antrag erst am Sonntag dem Ausschuss der nationalliberalen Partei vorgelegt werden könnte. Er habe dann gestern Früh den Antrag sofort an die Herren vertheilt. Soviel er wisse, sei also Gelegenheit genug gewesen, sich über den Antrag zu unterrichten. Selbstverständlich habe er nichts gegen eine Kommissionsberatung einzuwenden.

Abg. Wacker: Es sei nicht herkömmlich, daß Abgeordnete anderen Parteien gegenüber sich darauf berufen, daß ihre Partei draußen im Lande noch nicht Stellung zu der Sache genommen habe. Darauf könne sich das Haus nicht einlassen. Er für seine Person bedürfe keiner Sekunde der Prüfung des Antrags, aber es müsse doch auch der Meinung des Hauses Rechnung getragen werden. Der Antrag enthalte auch eine Reihe von Unklarheiten.

Präsident Gönnert: Man dürfe nicht über diese Frage debattiren, sondern habe jetzt nur zu entscheiden, ob die Kommission sich zur Berathung zurückziehen solle oder nicht.

Abg. Wacker: Nun, dann stelle er den Antrag, die Sitzung zu unterbrechen.

Präsident Gönnert: Es liege also die Frage vor, ob die Sitzung zwecks Berathung des nationalliberalen Antrags in der Kommission unterbrochen werden solle.

Abg. Fieser: Er behaupte nochmals, daß nachdem er gestern Früh 10 Uhr dem Vorsitzenden der Verfassungskommission die Anträge seiner Partei übergeben, ganz gut Gelegenheit gemessen sei, dazu in der Verfassungskommission Stellung zu nehmen.

Die Verfassungskommission zieht sich hierauf zur Berathung des Antrags zurück. Die Sitzung wird unterbrochen und nach dreiviertelstündiger Pause wieder aufgenommen.

Berichterstatter Abg. Heimbürger beantragt namens der Mehrheit der Kommission die Annahme des folgenden Gesetzesentwurfs:

#### Artikel I.

Die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 wird in nachstehenden Punkten wie folgt abgeändert:

§ 33 erhält folgende Fassung:

»Die Zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, welche nach Maßgabe der dieser Verfassungsurkunde beigegebenen Vertheilungsliste aus allgemeiner direkter Wahl des Volkes hervorgehen.«

§ 34 kommt in Wegfall.

§ 35 erhält folgende Fassung:

»Niemand kann zu gleicher Zeit beiden Kammern des Landes angehören. Kein Mitglied der Zweiten Kammer kann zum Mitglied der Ersten Kammer ernannt werden.

Wer geborenes Mitglied der Ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmberechtigt oder wählbar ist, kann für die Zweite Kammer weder wählen noch gewählt werden.«

§ 36 erhält folgende Fassung:

»Alle übrigen Staatsbürger, welche vor Abschluß der Wählerliste das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — in dem Wahlbezirke wahlberechtigt, in welchem sie bei Feststellung der Wählerliste wohnen.«

§ 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»Zum Abgeordneten für die Zweite Kammer kann ohne Rücksicht auf Wohnort jeder badische Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und selber wahlberechtigt ist.«

Absatz 2 bleibt unverändert.

§ 38 erhält folgende Fassung:

»Die Abgeordneten zur Zweiten Kammer werden auf vier Jahre gewählt.«

§ 39 kommt in Wegfall.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1899 in Kraft. Mit diesem Tage erlöschen die Mandate sämtlicher Abgeordneter zur Zweiten Kammer.

#### Artikel III.

Der § 41 der Wahlordnung erhält folgende Fassung: Die Wahllokale der einzelnen Wahlbezirke sind vom Gemeinde- (Stadt-)rathe zu bestimmen und zugleich mit den Wahlkommissionen durch Anschlag am Rathhause und durch Einrücken in amtlichen Veröffentlichungsblatt und nach Entwürfen in einem oder einigen der vorhandenen Votabblätter bekannt zu geben.

Die Wahl findet von Mittags 12 Uhr bis Abends 8 Uhr statt.

Der Berichterstatter führt aus: Die dem Hause vorliegenden Anträge bezwecken alle die Einführung des direkten Wahlrechts an Stelle des indirekten und auch die Kommission habe einstimmig das indirekte Wahlrecht für unhaltbar erklärt. Auseinander gingen die Anschauungen nur über den Punkt, ob es nöthig sei, mit Einführung des direkten Wahlrechts noch gewisse Kautelen zu schaffen. Ueber den Antrag, daß neben den durch gleiche, direkte Wahl hervorgegangenen Abgeordneten noch andere, von einigen, der Zahl nach beschränkten Wählerkreisen gewählte Abgeordnete in die Kammer kommen dürften, habe man sich nicht geeinigt. Die Kommissionsmehrheit behaupte, von der Forderung des allgemeinen, direkten Wahlrechts nicht abgehen zu können, und meint, daß das Prinzip des direkten Wahlrechts mit jener Bestimmung zu theuer bezahlt sei. Der Antrag Fieser erschien der Kommission insbesondere deshalb unannehmbar, weil dieselbe an dem Grundsatz festhalten zu müssen glaube, daß im Hause nur Vertreter des allgemeinen direkten und gleichen Stimmrechts sitzen sollen. Auch die Eintheilung der Städte in einzelne Wahlbezirke erschien der Mehrheit der Kommission nicht wünschenswerth; mit dem Hinweis auf das durch das Reichstagswahlrecht geschaffene Verfahren der Eintheilung in solche Stadtwahlbezirke habe man sich nicht befremden können, weil die Eintheilung insofern mit Schwierigkeiten verbunden sei, als — wie Berlin sehr deutlich zeige — die große Zunahme der Einwohnerzahl an der Peripherie, im Gegensatz zu dem konstant bleibenden Inneren, Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten herbeiführen müsse. Auch die Forderung der relativen Mehrheit habe keinen Anklang gefunden, doch habe man auch hier, wie bei der Stadtbezirkseinteilung erklärt, daß man daran die Wahlrechtsreform nicht scheitern lassen wolle. Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung der Anträge habe man sich dahin geeinigt, daß nicht bei jedem einzelnen Paragraphen, sondern nur bei der Schlussabstimmung über das ganze Ergebnis der Verhandlungen die Zweidrittelmehrheit notwendig sein werde. In seiner Eigenschaft als Abgeordneter weise er darauf hin, daß die ja von allen Seiten als wünschenswerth anerkannte Reform des Wahlrechts sich nicht werde aufhalten lassen.

Mit dem direkten Wahlrecht werde das Prinzip der Allgemeinheit und Gleichheit nicht durchbrochen. Eine Kautel wäre das Proportionalwahlrecht, wodurch die Minderheit in vollstem Maße gegen Majorisierung geschützt sei, oder auch das gemischte System. Der Antrag Fieser scheine ihm nur so lange die Minderheit zu schützen, als die Minderheit nationalliberal ist; sei sie oppositionell, so schütze er sie nicht mehr. Er wisse nicht, weshalb die Nationalliberalen von einem Städteprivilegium abgegangen sind. Vielleicht seien die Erfahrungen der letzten Zeit daran schuld.

Abg. Fieser: Warten Sie doch ab!

Abg. Heimbürger: Er könne schon warten, aber, was an ihm liege, so werde er dafür sorgen, daß die Wartezeit möglichst abgekürzt werde. Wenn man einwende, daß ja in keinem einzigen deutschen Staate ein so demokratisches Wahlsystem bestehe, so weise er erstens auf den Reichstag hin, zweitens aber könne der angeführte Grund bei der badischen Kammer mit ihrer ruhmvollen freiheitlichen Vergangenheit nichts gelten. Er bitte also, sich auf den Vorschlag der Kommission zu vereinigen. Derselbe verlange ja keine radikale Aenderung, sondern nichts als das, was die große Mehrheit des Volkes schon seit Jahrzehnten verlange. Er schliesse mit dem Worte: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Ueber die heute zu verhandelnde Frage habe sich die Großherzogliche Regierung wiederholt geäußert. Sie halte auch heute an der früher dargelegten Anschauung fest. Sie könne demnach dem Kommissionsantrag, wonach der § 33 der Verfassungsurkunde dahin abgeändert werden soll, daß die Zweite Kammer aus Abgeordneten bestehen soll, welche aus allgemeiner direkter Wahl des Volkes hervorgehen und wonach ferner der § 34 der Verfassungsurkunde in Wegfall kommen soll, ihre Zustimmung nicht erteilen. Die Annahme des Kommissionsantrages würde eine Schwächung des politischen Einflusses herbeiführen, den der Mittelstand kraft seiner finanziellen und persönlichen Leistungen für Staat und Gemeinde, wie für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des Landes anzusprechen berechtigt ist. Diesem schwerwiegenden Bedenken gegenüber müßten die gegen das indirekte Wahlverfahren erhobenen Einwendungen zurücktreten, wenn auch zugegeben werden könne, daß die Wirksamkeit der bisher geltenden bezüglichen Verfassungsbestimmung vom Wechsel der politischen Verhältnisse bis zu einem gewissen Grade nicht unberührt geblieben sei. Jene, gegen eine Schwächung der berechtigten Interessen des Mittelstandes sich richtenden Bedenken könnten aber nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung beseitigt werden, wenn der in dem Antrag der Abgg. Fieser und Genossen bezeichnete Weg betreten würde. Sollte der Grundgedanke dieses Antrages, die Verstärkung der Zweiten Kammer durch Mitglieder, welche von einem aus Organen der Selbstverwaltung gebildeten Wahlkörper gewählt werden, die Billigung des Landtages finden, so wäre die Großherzogliche Regierung zur Einleitung weiterer Schritte behufs einer Aenderung des § 34 der Verfassungsurkunde bereit. Gegen die von der Verfassungskommission beantragte Gesamtterneuerung der Zweiten Kammer und die gesetzliche Festsetzung der Dauer der Wahlzeit würden von der Großherzoglichen Regierung keine Einwendungen erhoben.

Abg. Dreesebach: Aus den Erklärungen der Regierung ersehe er, daß die Verhandlungen auch diesmal wieder resultatlos bleiben. Die Regierung schenke dem Willen des Volkes sehr wenig Beachtung. Wie absurd das bestehende Wahlrecht sei, beweise die Wahl in Wyhlen. Redner begründet sodann seine Anträge und erklärt, daß seine Partei gerne auf Sonderwünsche verzichte, wenn nur das direkte Wahlrecht eingeführt würde. Gegenüber den Anträgen des Abg. Fieser bemerke er, daß seine Partei die Wahlkreisgeometrie nicht auch noch in einzelne Städte verlegt wissen wolle. Würde die relative Mehrheit zur Wahl genügen, dann würden die unnatürlichen Wahlbündnisse schon vor der ersten Wahl eingegangen werden. Trotzdem würde auch dieser Theil des Antrags kein Hinderniß bilden; dagegen sei eine Verstärkung der Kammer durch Abgeordnete aus der Kreisversammlung absolut unannehmbar. Am Ende des 19. Jahrhunderts wollen sie die Volksvertretung nicht zur Klassenvertretung herabsinken lassen. Die Zweite Kammer sei immer noch eine Volkskammer im Gegensatz zur Ersten Kammer, die ihm schon lange ein Dorn im Auge sei und deren Beflehen er sich schon noch eine Zeit lang gefallen lassen müsse. Früher haben die Nationalliberalen auf die Minoritäten keine Rücksicht genommen. In den konservativen-nationalliberal durchleuchten Kreisvertretungen, wo nur hafene Leute sitzen, sei eine Wandlung nicht ausgeschlossen. Die Wandlungsfähigkeit der Nationalliberalen sei schuld, daß man noch kein direktes Wahlrecht habe. Die heutige Debatte werde ein ungeheures Agitationsmittel bilden; er setze dem Ausgang mit Ruhe entgegen.

Präsident Gönnert: Er bitte, den Ausdruck »politisch durchsucht«, der auch in der letzten Debatte gebraucht wurde, nicht weiter anzuwenden.

Abg. Wacker: Das Volk wünsche in seiner überwiegenden Mehrheit das direkte Wahlverfahren. Das indirekte Wahlrecht verhöhne nach Rotted den Gesamtwillen und sei, wie Bismarck gesagt habe, eine Fälschung des Volkswillens. Auch der leider so früh und unter so bedauerlichen Umständen verstorbene Abg. Fieser sei Ende der 60er Jahre für das direkte Wahlrecht eingetreten. In dem Antrag Fieser kann Redner keinen Schutz der Minderheiten erblicken. Das einzig Richtige wäre die Einführung der Verhältniswahl, gegen die sich leider die



Regierung ablehnend verhalte. Er wolle nicht, daß in die bürgerliche Gemeindevertretung Politik hineinkomme; außerdem wäre eine gleichmäßige Vertretung bei der großen Differenz in der Einwohnerzahl der einzelnen Kreise nicht möglich. Die Erste Kammer sei ohne Zweifel reformbedürftig. Er sei erstaunt, daß der Minister die Erklärung im Namen der Regierung abgegeben habe, ohne daß außer einem seiner Räte irgend ein anderes Mitglied des Ministeriums zugezogen ist. Und doch wäre ein genügender Anlaß vorhanden gewesen, wenigstens den Staatsminister in solch wichtiger Angelegenheit sprechen zu hören. Die Begründung des Ministers sei bedenklich und widerspreche dem Geist des allgemeinen direkten Wahlrechts. Die Haltung der Regierung müsse in steigender Weise das Streben fördern, das Haus so zusammenzusetzen, daß ein weiterer Widerstand unmöglich wird. Er halte das Ministerium des Innern für den hauptverantwortlichen Theil; wenn dieses seinen Widerstand aufhebe, dann wäre auch eine Verständigung möglich. Das Ministerium des Innern habe auch die Frage der Wahlkreiseinteilung in einer Weise behandelt, die ungemein herausfordernd wirke. Wahlrechtsfrage und Wahlkreiseinteilung müssen im Sinne der Kammermehrheit gelöst werden. Das Bedauern über die Haltung des Ministeriums müsse öffentlich ausgesprochen und in Form einer Resolution zu Protokoll gegeben werden.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eifenlohr: Wenn er allein heute im Namen der Groß. Regierung spreche, so sei der Grund dafür ein sehr einfacher und formeller. Gestern Abend hätte eine eingehende Beratung des Staatsministeriums über die vorliegenden Anträge stattgefunden, und da die Haltung der Regierung im wesentlichen eine negative sei, so habe das Staatsministerium es für zweckmäßig erachtet, daß Redner allein die Vertretung der Regierung übernehme. Er habe diesem Entschlusse beigestimmt, obwohl es ihm sehr angenehm gewesen wäre, wenn der Herr Staatsminister mit erschienen wäre. Es handle sich um eine von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gebilligte Entschliebung der Regierung. Der Herr Abg. Wacker überschätze seinen, Redners, Einfluß kolossal, wenn er meine, Redner wäre im Stande, seinen Herren Ministerkollegen gegenüber eine Ansicht durchzusetzen, die sie nicht theilen. Das Ministerium fühle sich in der Sache ganz solidarisch und es sei — er wolle es nicht anders bezeichnen — ungerechtfertigt, ihn hier vorzugsweise verantwortlich machen zu wollen. Redner habe als Minister des Innern die in Frage kommenden Entschlüsse vorzubereiten gehabt; das Staatsministerium habe aber darüber zu befinden und wenn die Herren des Staatsministeriums nicht seine Ansicht getheilt hätten, würden sie ihm gesagt haben, er solle sich zurückziehen, oder er sei selbst zurückgetreten. Hier aber habe Einigkeit geherrscht. Man versuche ja beinahe, die Sache so hinzustellen, als mache sich die Regierung durch ihren Widerspruch gewissermaßen einer Zuwiderhandlung gegen die Verfassung schuldig. 1870 habe man das allgemeine Wahlrecht eingeführt mit der Beschränkung, daß dasselbe indirekt sei. Die Regierung habe dies für sehr wesentlich gehalten. Die indirekte Wahl sei als eine Abschwächung des allgemeinen Wahlrechts in das Gesetz aufgenommen worden. An dieser Abschwächung halte die Regierung fest und gebe sie nur dann auf, wenn in anderer Weise eine Einschränkung des allgemeinen Stimmrechts stattfände,

nämlich auf dem vom Redner schon wiederholt angedeuteten Wege. Die Regierung sei überzeugt, daß die Einschränkung ganz gut sei. Denn wenn die Kammer sage, der Wille des Volkes sei dafür, so erinnere er daran, daß die Abgeordneten, die doch die Vertreter des Volkes sein wollen, vor noch nicht zwei Jahren mit ihrem Antrage durchgefallen sind, und heute werde man es vielleicht noch erleben, daß die Mehrheit, die eine Aenderung der Verfassung voraussetze, nicht vorhanden sei. Solange die Herren Anspruch darauf machten, Vertreter des Volkes zu sein, könne man nicht sagen, daß das Volk über diese Frage einig sei, und selbst wenn die linke Seite des Hauses vielleicht zwei Stimmen Mehrheit habe, folge noch lange nicht daraus, daß es allgemeiner Wunsch des Volkes sei. Wer weiß, ob sie auf dem nächsten Landtage wieder in der Lage seien, eine solche Stimmenzahl, wie jetzt, aufzuweisen. Wenn aber auch eine Uebereinstimmung bestände, so sei doch zu einer Verfassungsänderung die Zustimmung der Zweiten und der Ersten Kammer, sowie der landesherrlichen Regierung notwendig und könne nicht allein das, was die Zweite Kammer beschließt, ausschlaggebend sein. Die Krone habe auch ihr Recht bei Verfassungsänderungen. Redner werde auf seinem Posten festhalten und einmüthig mit seinen Kollegen die Rechte der Krone verteidigen.

Abg. Fieser: Namens seiner Parteigenossen spreche er seine absolute Zustimmung aus zu dem, was der Minister gesagt habe. (Sich an die Gegenseite des Hauses wendend) ruft Redner: Kommen Sie nur mit der Resolution und eventuell später mit der Steuererweigerung! Dann wird sich das Volk frei fühlen von den unberechtigten Einflüssen. Kommen Sie nur am Ende einer 40jährigen gesegneten Regierung eines edlen Fürsten mit der Steuererweigerung und das badische Volk wird Sie so reduzieren, daß Ihnen auf Jahrzehnte hinaus die Lust vergeht. Sie (zum Centrum gewandt) wollen uns glauben machen, als ob Sie uns an Liberalismus übertreffen. Sie wissen nichts von Dent- und Gewissensfreiheit, Sie, die personifizierte Negation der Grundlage jeder bürgerlichen Freiheit. Er sei auch überzeugt, daß das Volk in seiner Mehrheit die direkte Wahl wünscht. Die Regierung sollte sich in diesen Fragen nicht schieben lassen, sondern die Führung übernehmen. Für ein schrankenloses direktes Wahlrecht sei er nicht. Die Zahl allein sei nicht entscheidend; es komme auch noch eine Menge anderer Faktoren in Betracht. Es sei nicht richtig, daß Städte wie Mannheim nur durch Arbeiter vertreten sind. Auf dem Wege des Entrogens lasse sich nichts erreichen; das würde ein Ende mit Schrecken geben. Mit absoluter Willkür messe man die Schuld dem Minister zu. Wenn man die direkte Wahl haben wolle, dann möge man seinen Antrag annehmen. Für den Gegenantrag werde sich nie eine Zweidrittelmajorität finden; wenn doch, so werde die Krone und die Erste Kammer nicht nachgeben. Wenn die Opposition nicht für das direkte Wahlrecht mit der kleinen Einschränkung stimme, dann werde sie sich dem Verdacht aussetzen, daß sie sich mit Wissen und Willen der Einführung des direkten Wahlrechts widersetze.

Abg. Fieser: Seine Partei sei für das direkte Wahlrecht und wünsche, daß die Groß. Regierung dasselbe einführt.

Abg. Benedy: Ueber das Prinzip des direkten Wahlrechts und seine Vorzüge wolle er kein Wort verlieren. Schon im

Jahre 1869 habe ein Redner in diesem Hause gesagt: Das direkte Wahlrecht werden Sie heute zum letzten Male zurückweisen. Auch die Nationalliberalen hätten damals das indirekte Wahlrecht schon verdammt und es als Honorationenwirtschaft bezeichnet, der man ein Ende machen müsse. Auf den Antrag bezüglich der Kreisverfassungswahlen wolle er nicht eingehen; derselbe bedeute einen Rückfall in längst überwundene Zeiten, ein Verlassen der Grundlagen unseres modernen Staatslebens und sei viel ärger und viel rückfälliger, als die Beibehaltung des indirekten Wahlrechts. Er sei auch gegen die relative Mehrheit, die würde die Kraftprobe des ersten Wahlganges aufheben und kleine Parteien nöthigen, sofort Bündnisse abzuschließen. Der Schutz der Minderheit solle nur der nationalliberalen Partei zu statten kommen. Gerade so gut könnte man Herrn Fieser das Recht einräumen, 11 nationalliberale Abgeordnete zu ernennen. (Abg. Fieser: Das ist auch ein Vorschlag!) Ueber solche Anträge könne man überhaupt nicht ernsthaft debattieren. Seine Partei sei für die Einführung des direkten Wahlsystems ehrlich eingetreten, die Nationalliberalen aber seien das Hinderniß, sie wollten es vereiteln oder wenigstens möglichst theuer verkaufen. Wenn der Abg. Fieser die Volkspartei als eine überlebte Gesellschaft ansehe, so habe er noch nicht genügend das Studium der Geschichte des deutschen Volkes betrieben. Die nationalliberale Partei sei die letzte, die das sagen dürfe, denn sie mache den Einbruch einer Ruine. Was die Haltung der Regierung betreffe, so gebe er allerdings zu, daß hier nicht der einzelne Ressortminister, sondern das ganze Staatsministerium verantwortlich zu machen sei. Nach den letzten Wahlen könne man sagen, daß die Regierung mit einer antinationalliberalen Mehrheit zu rechnen habe. Sie könne jetzt nicht mehr wie damals klipp und klar erklären, sie wolle nach wie vor ihren Willen durchsetzen. Einen Kampf mit der Regierung fürchte die Opposition nicht, weil das Volk hinter ihr stehe. Die Regierung möge die Sache nicht so weit treiben, daß sie das Haus zwingt, die Konsequenzen ihres Handelns zu ziehen. Der Preis, den man für das direkte Wahlrecht verlange, sei zu hoch, man habe ein Anrecht darauf, das direkte Wahlrecht ohne jede Durchlöcherung der Prinzipien der Gleichheit zu erhalten.

Präsident Günner: Es sei folgender Antrag des Centrums eingebracht worden:

»Hohe Zweite Kammer wolle zu Protokoll nehmen: In Erwägung, daß zweifellos die große Mehrheit des Volkes die Einführung des direkten Wahlrechts wünsche, sowie in Erwägung, daß auch die Mehrheit der Zweiten Kammer sich wiederholt in gleichem Sinne ausgesprochen habe, ferner in Erwägung dessen, daß die Groß. Regierung sich diesem Wunsche gegenüber ablehnend verhält und daß namentlich das Ministerium hinter einer Partei stünde, welche die ausgesprochene Mehrheit des Volkes gegen sich hat, spricht die Zweite Kammer ihr Bedauern über die Stellungnahme der Groß. Regierung in der Wahlrechtsfrage aus und wünscht, daß die Regierung dem Verlangen des Volkes nach Einführung des direkten Wahlrechts entgegenkomme und daß, wie die Regierung in ihrer Gesamtheit, so auch der einzelne Ressortminister über den Parteien stehe.«  
Schluß der Sitzung 1 Uhr.

### Bürgerliche Rechtsstreite.

#### Radung.

918.2. Nr. 5079. Karlsruhe. Die Elsa Anna Bohner, uneheliches Kind der ledigen Johanna Bohner in Bulach, vertreten durch den Advokaten Wilhelm Lohner, Frabrikarbeiter daselbst, klagt gegen den Modellzeichner Karl Koe von hier, jetzt unbekannt Aufenthalt, auf Grund des Gesetzes vom 21. Februar 1851, das Erbrecht und die Erziehung unehelicher Kinder betreffend, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung eines wöchentlichen, vierteljährlich vorauszahlbaren, Ernährungsbeitrags von 1 M. 50 Pf., und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht zu Karlsruhe, Akademiestraße 2, III. Stock, Zimmer Nr. 21. auf  
Samstag, den 28. April 1898, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Karlsruhe, den 26. Februar 1898.  
Kagenberger,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

959.2. Nr. 3583. Mannheim. Der Nikolaus Ringhof, uneheliches Kind der ledigen Barbara Ringhof in Weienheim, unter Vormundschaft dieser feiner genannten Mutter, vertreten durch Rechtsanwält Dr. Rosenfeld in Mannheim, klagt gegen den ledigen Josef Knosp von Achem, zuletzt in Mannheim, jetzt in Amerika an unbekanntem Orte, unter der Behauptung, daß der Beklagte sich sowohl den Verwandten der Mutter des klagenden Kindes, als auch dritten Personen gegenüber als Vater des von der Barbara Ringhof am 28. Mai 1894 geborenen Klägers bekannte, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten dahin, derselbe sei als Vater des am 28. Mai 1894 zu Weienheim geborenen Nikolaus Ringhof, Sohnes der ledigen Barbara Ringhof, daselbst, zu erklären und sei schuldig, zur Ernährung und Erziehung dieses Kindes vom Tage der Klagezustellung an bis zum vollendeten 18. Lebensjahre desselben einen wöchentlichen Betrag von 4 M. 50 Pf., vierteljährlich im voraus zahlbar, zu leisten.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechts-

streits vor die II. Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Mannheim auf  
Mittwoch den 18. Mai 1898, Vormittags 9<sup>1/2</sup> Uhr,  
mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Mannheim, den 26. Februar 1898.  
Schulz,  
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

958.2. Nr. 10198. Mannheim. Die Eva Schiffhauer Wittwe in Mannheim, vertreten durch Rechtsanwält Dr. v. Frensdorf in Mannheim, klagt gegen den Albert Lehmann, Buchhändler von Kniebis, zuletzt in Mannheim, 3. Jt. an unbekanntem Orte abwesend, auf Grund der Behauptung, daß ihr der Beklagte aus dem ihr erteilten Auftrage die vereinbarte Entschädigung von 60 M. schuldet, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 60 M. und vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht zu Mannheim auf  
Donnerstag den 5. Mai 1898, Vormittags 9 Uhr,  
Zimmer Nr. 5.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Mannheim, den 25. Februar 1898.  
Rissel,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

912.3. Nr. 9638. Heidelberg. Auf Antrag des Architekten G. A. Karck in Mannheim wird folgendes Aufgebot

erlassen:  
Nach dem Vortrag des Antragstellers sind demselben die Schuldberechtigungen Nr. 1924, 1925, 1926, 1927 à 1000 M. der 3<sup>1/2</sup>-%igen Anleihe der Stadt Heidelberg vom 1. September 1894 im Frühjahr 1897 abhanden gekommen.

Der Inhaber dieser Schuldburden wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag den 4. Oktober 1898, Vormittags 9 Uhr,  
bestimmten Aufgebotsstermin seine Rechte an demselben bei diesseitigem Gerichte anzumelden und die Urkunden vorzu-

legen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.  
Heidelberg, den 21. Februar 1898.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
(gez.) Engelberth.

Dies veröffentlicht:  
Der Gerichtsschreiber:  
Faban.

Vermögensabsonderungen.  
939. Nr. 2564. Karlsruhe. Durch Urtheil des Groß. Landgerichts Karlsruhe, Zivilkammer I, vom Heutigen wurde die Ehefrau des Schlossermeisters August Knab, Barbara, geb. Hurr in Karlsruhe, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.  
Karlsruhe, den 22. Februar 1898.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:  
Schwizger.

965. Nr. 3309. Mannheim. Die Ehefrau des Metzgermeisters Karl Pfaff, Elise, geb. Kaufmann in Heidelberg, wurde durch Urtheil der Zivilkammer I des Gr. Landgerichts Mannheim vom 19. d. M. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern.

Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger veröffentlicht.  
Mannheim, den 25. Februar 1898.  
Schulz,  
Gerichtsschreiber Groß. Landgerichts.

964. Nr. 2188. Mosbach. Die Ehefrau des Handelsmanns Isaac Bamberger in Reichenstein, vertreten durch Rechtsanwält Neumann in Mosbach, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern.

Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Zivilkammer des Gr. Landgerichts darüber ist bestimmt auf  
Dienstag den 26. April 1898, Vormittags 9 Uhr.

Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.  
Mosbach, den 4. März 1898.  
Gr. Landgericht — Gerichtsschreiber:  
Dr. Roos.

938. Nr. 2810. Offenburg. Die Ehefrau des Christian Wöhrle, Klenslebauer, Christine, geb. Ueberle in Reichenbach bei Trieburg, wurde durch Urtheil der Zivilkammer II darüber unterm Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Ver-

mögen von dem ihres Ehemannes absondern.  
Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.  
Offenburg, den 4. März 1898.  
Die Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:  
Seifert.

962. Nr. 5106. La hr. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Wärtens Albert Bibold von Langenwinkel wurde dessen Ehefrau, Sophie, geb. Rapp, mit Urtheil dieses Gerichts vom 1. März 1898 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern.

La hr, den 1. März 1898.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
(gez.) Müdel.

Dies veröffentlicht:  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Egglert.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.  
Namensänderung.  
969. Karlsruhe. Frabrikarbeiter Ewald Fiele und dessen Ehefrau in Durlach haben um die Erlaubniß nachgesucht, den Familiennamen des am 15. August 1875 zu Mannheim geborenen Emil Fitta in „Fiele“ umändern zu dürfen.

Einige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs sind binnen drei Wochen dahier einzureichen.  
Karlsruhe, den 2. März 1898.  
Ministerium  
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.  
Aus Auftrage:  
Dorner.

Dietzche.

Verschollenheitsverfahren.  
970.2. Nr. 2359. Wertheim. Das Groß. Amtsgericht hier hat heute auf folgende Kundschafterhebung erkannt: Gegen den am 5. Januar 1865 zu Bronnbach, Amtsgerichtsbezirk Wertheim, geborenen und zuletzt daselbst wohnhaften ledigen Kaufmann Gustav Maximilian Hertterich, im Jahre 1881 nach unbekanntem Orte in Amerika ausgewandert, ist die Verschollenheitsklärung beantragt. Der Vermöge und alle diejenigen, welche über Leben oder Tod des Ersteren Auskunft zu erteilen vermögen, werden aufgefordert, binnen Jahresfrist dem Groß. Amtsgerichte Wertheim Nachricht zu geben. Wertheim, den 24. Februar 1898. Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts. Keller.

Verschollenheitsklärung.  
921.1. Nr. 5092. Baden. Das Groß. Amtsgericht hat folgenden Einbescheid

erlassen:  
Nachdem innerhalb der mit diesseitiger Aufforderung vom 14. Januar 1897, Nr. 922, festgesetzten Frist das Leben oder der Tod des am 28. Mai 1809 dahier geborenen und zuletzt hier wohnhaften Guttmachers Alois Hornung nicht festgestellt werden konnte, wird derselbe für verschollen erklärt.

Baden, den 4. März 1898.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Künninger.

Erbeinweisungen.  
951.3. Nr. 3136. Heidelberg. Die Dienstmagd Karl Eigmund Schwarz Wittve, Susanna, geb. Wacker in Weienheim, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres am 21. Dezember v. J. verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Diefem Gesuch wird entsprochen, wenn nicht

binnen vier Wochen Einwendungen dagegen erhoben werden.  
Heidelberg, den 24. Februar 1898.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
(gez.) Schott.

Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber:  
Grasberger.

9100.2. Nr. 3377. Raftatt. Kaufmann Theodor Bipp und Wäckermeister Emil Bipp hier haben beantragt, sie in die Gewähr des Nachlasses der am 27. Januar d. J. dahier verstorbenen Josef Wehr Wwe., Franziska, geb. Eßig, einzuweisen.

Einprachen hiergegen wären binnen 3 Wochen von heute an bei uns anzubringen.  
Raftatt, den 3. März 1898.  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Zirkel.

973.3. Nr. 1500. Gernsbach. Die Wittve des Kaufmanns Ferdinand Krieg von Weienbach, Sophie, geb. Hüßli von da, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres am 16. Oktober 1897 zu Reichenthal verstorbenen Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht

binnen sechs Wochen Einprachen dagegen erhoben werden.  
Gernsbach, den 17. Februar 1898.  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Neuer.



**Erbeinweisungen.**

871.2. Nr. 750. Gernsbach. Gustav Bleichner, künftiger Witwe, Luise, geb. Walter in Gernsbach, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Diesem Gesuch wird entsprochen, falls nicht binnen vier Wochen Einwendungen hiergegen erhoben werden. Gernsbach, den 24. Februar 1898. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts. Neuer.

841.3. Nr. 2194. Achern. Die Steinbauer Josef Buscaglia II. Witwe, Anna, geb. Burger von Rappold, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres am 24. September v. J. verstorbenen Ehemannes gebeten und wird diesem Antrage stattgegeben, wenn nicht bis zum 6. April d. J. Einsprüche dazwischen eintreffen. Achern, den 22. Februar 1898. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts. Dirlter.

882.3. Nr. 2414. Freiburg. Die Witwe des Landwirts Christian Renz von Wilsbühl, Karolina, geb. Berthold, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen drei Wochen Einsprüche anher vorgebracht werden. Freiburg, den 15. Februar 1898. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts. Schenk.

884.2. Nr. 2618. Breisach. Die Witwe des Wirts Albert Hurrle, Sophie, geb. Müller in Rechingen, hat den Antrag gestellt, sie in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres genannten Ehemannes einzuweisen. Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht binnen 4 Wochen begründete Einsprüche dagegen erhoben werden. Breisach, den 1. März 1898. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts. Kibele.

893.2. Nr. 2115. Kenzingen. Die Witwe des am 24. Januar 1898 zu Endingen verstorbenen Landwirts Karl Hebelking, Paulina, geb. Keck in Endingen, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Dem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht binnen drei Wochen begründete Einsprüche dagegen erhoben werden. Kenzingen, den 25. Februar 1898. Grob. bad. Amtsgericht. Dr. Schuberger.

Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: Boos. 96. Nr. 1945.1. Walldürn. Maurer Georg Michael Polzmann Witwe, Franziska, geb. Heilig, in Walldürn hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Diesem Antrage wird stattgegeben, wenn nicht binnen 3 Wochen Einwendungen dagegen erhoben werden. Walldürn, den 8. März 1898. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts. Hoerft.

Erden-Auflauf. 896.2. Nr. 2121. Simon — genannt Karl — Seiter, geboren zu Niederbühl am 25. März 1873 als Sohn des Karl Mathias Seiter und der Karoline geb. Swohoda, ist als Erbe zum Nachlass des ledigen Cigarrenmachers Johann Dauer von Raffatt berufen und wird hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem Unterzeichneten zu melden. Raffatt, den 28. Februar 1898. Karl v. Diemer, Notar.

883. Achern. Lucille und Marie Feyer, Kinder des Jakob Feyer und der Maria Anna, geb. Ernst, früher in Mount Health, Hamilton County, Ohio, Nordamerika, zur Zeit vermißt, sind am Nachlass ihres verlebten Großvaters, Clemens Ernst in Waghshirt, erbberedigt, und werden hiermit aufgefordert, zum Zwecke des Bezugs des Nachlasses die Teilungsverhandlungen binnen sechs Wochen nachricht von sich anher gelangen zu lassen. Achern, den 7. März 1898. Grob. bad. Notar: Viehl.

898. Rheinbischöfsheim. An dem Nachlass des ledigen Küfers Daniel Wendling von Rheinbischöfsheim ist dessen an unbekanntem Orte abwesender Neffe Jacob Wendling, ehelicher Sohn des in Amerika verstorbenen Küfers Jacob Wendling von hier, gesetzlich erbberedigt. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen vier Wochen zum Zwecke des Bezugs zur Verlassenschaftsverhandlung nachricht von sich an den Unterzeichneten gelangen zu lassen. Rheinbischöfsheim, 4. März 1898. Grob. bad. Notar: Burchardt.

897. Aahr. Der an unbekanntem Orte abwesende ledige Mechaniker Jakob Kilius von Friesenheim, Amt Aahr, wird behufs Bezugs zu den Verlassenschaftsverhandlungen auf Ableben seiner Mutter Friedrich Kilius II. Ehe-

frau Katharina, geb. Kilius in Friesenheim, hiermit aufgefordert, an den unterzeichneten Notar binnen 4 Wochen nachricht von sich gelangen zu lassen. Aahr, den 5. März 1898. Der Grob. Notar: Dilger.

Handelsregister-Einträge. 882. Nr. 5049. Karlsruhe. In die Handelsregister wurde eingetragen: 1. In das Gesellschaftsregister zu Band III D.3. 154 zur Firma Gesellschaft für Brauerei, Spiritus und Pfefferfabrikation vormals G. Sinner in Grünwinkel: In Berlin ist eine Zweigniederlassung errichtet.

2. In das Gesellschaftsregister zu Band III D.3. 148 zur Firma Zeitl. Homburger in Karlsruhe: Die Kollektivprokura des Kaufmanns Ludwig Röder ist erloschen. 3. In das Gesellschaftsregister Band III D.3. 240: Firma Adolph & Julius Strauß in Karlsruhe: Gesellschaft dieser seit 15. Februar 1898 bestehenden offenen Handelsgesellschaft sind die Kaufleute Adolph Strauß und Julius Strauß, beide wohnhaft in Karlsruhe. Jeder Gesellschaftler ist berechtigt, allein die Gesellschaft zu vertreten und für dieselbe zu zeichnen.

Ehevertrag des Gesellschafters Julius Strauß mit Vertha, geb. Ulmann von Erier ist bereits veröffentlicht (siehe Firmenregister Band II D.3. 244). Dem Kaufmann Beni Strauß hier ist Prokura erteilt. Karlsruhe, den 28. Februar 1898. Grob. bad. Amtsgericht III. Fürst.

845. Nr. 4613. Bruchsal. In das Firmenregister wurde heute eingetragen: D.3. 669 betr. die Firma Heinrich Engster, vormals Karl Siegel in Bruchsal. Kaufmann Heinrich Engster in Bruchsal. Derselbe ist verehelicht mit Friederica Siegel in Bruchsal. Ehevertrag d. d. Bruchsal, 24. Januar 1898, monach jeder Teil 5 M. in die Ehegemeinschaft einwirft, alles anderweitige gegenwärtige und künftige Verbindungen mit den etwaigen Schulden dagegen von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt. Bruchsal, den 16. Februar 1898. Grob. bad. Amtsgericht. Mayer.

897. Nr. 10407/08. Heidelberg. 1. Zu D.3. 651 Band II des Firmenregisters wurde eingetragen: Die Firma „Karl Buchenau“ in Weimen. Inhaber ist Kaufmann Karl Buchenau in Weimen, verheiratet mit Regine, geb. Hollenbach von Sinsheim. Nach Nr. 1 des Ehevertrags vom 9. November 1897 wirft jeder Ehepartner 50 M. in die Gemeinschaft ein, während alles übrige Vermögen von derselben ausgeschlossen bleibt. 2. Zu D.3. 349 Band I des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen: Firma „Gebr. Kösthenmeier“, offene Handelsgesellschaft in Heidelberg. Die Gesellschaft ist durch den Tod des Theilhabers Heinrich Kösthenmeier aufgelöst. Das Geschäft ist mit Althaus und Paffien auf den bisherigen Theilhaber Peter Kösthenmeier hier übergegangen, welcher dasselbe unter anderändeter Firma als Einzelfirma weiterbetreibt. Heidelberg, den 25. Februar 1898. Grob. bad. Amtsgericht. Reichardt.

863. Nr. 2875. Nr. 2876. Nr. 3596. Schwetzingen. Zum Handelsregister wurde eingetragen: A. Gesellschaftsregister: 1. Am 1. Februar d. J. zu D.3. 126 Firma Halle & Benjinger, Cigarrenfabrik in Hohenheim. Der Gesellschaftler Jakob Halle von Hohenheim ist seit 28. Dezember 1897 verheiratet mit Jetta, geb. Dufas von Freiburg. Der unterm 27. Dezember 1897 zu Freiburg i. B. errichtete Ehevertrag bestimmt in Art. I: Jeder der künftigen Ehegatten wirft den Betrag von 100 M. in die Gemeinschaft ein, während alles übrige aktive und passive, gegenwärtige und zukünftige Vermögensbeiträge beider Theile von der Gemeinschaft ausgeschlossen und für verlegenschaft erklärt wird. 2. Am 3. Februar d. J. unter D.3. 146 Firma Max Duffel, Cigarrenfabrik in Schwetzingen. Gesellschaftler sind die Herren Max Duffel, Karl Duffel und Jean Wipfinger von hier. Max Duffel ist verheiratet mit Magdalena, geb. Kraichgauer von hier, ohne Ehevertrag. Karl Duffel ist verheiratet mit Katharina, geb. Sticks von Mannheim seit 29. September 1892. Der unterm 27. September 1892 errichtete Ehevertrag bestimmt in § 1: von dem gegenwärtigen Vermögensbeiträgen der Brautleute wirft jeder Theil den Betrag von 100 M. — sage Einhundert Mark — zur Gütergemeinschaft ein, alles übrige, gegenwärtige und zukünftige, bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Theile hingegen, sammt den etwa darauf haftenden Schulden, wird von der Gemeinschaft ausgeschlossen und verbleibt Sondergut einschließend Eheheils, welcher solches einbringt. Der Gesellschaftler Jean Wipfinger ist

verheiratet mit Marie, geb. Duffel, seit 22. August 1891. Der unterm 19. August 1891 errichtete Ehevertrag bestimmt in Art. I: Jeder Theil wirft den Betrag von 100 Mark — Einhundert Mark — in die eheliche Gütergemeinschaft ein, während alles weitere, jegliche und künftige, aktive und passive, liegende und fahrende Vermögen eines jeden Theils von der Gemeinschaft ausgeschlossen und für Liegenschaft erklärt wird. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1898 begonnen. Jeder der Gesellschaftler ist berechtigt, auch allein die Gesellschaft zu vertreten und die Firma zu zeichnen. B. Firmenregister: 1. Am 3. Februar d. J. zu D.3. 139: Firma Max Duffel, Cigarrenfabrik in Schwetzingen. Die Firma ist als Einzelfirma erloschen, ebenso die den Herren Karl Duffel und Jean Wipfinger erteilten Prokuren. Siehe Eintrag im Gesellschaftsregister D.3. 146. 2. Unter D.3. Februar d. J. zu D.3. 347: Firma G. Gern, Cigarrenregister in Schwetzingen. Die Firma ist erloschen. Schwetzingen, den 14. Februar 1898. Grob. bad. Amtsgericht. Schmidt.

Handelsregister-Einträge. 868. Nr. 2528/29. Eppingen. In das Firmenregister wurde heute eingetragen: I. Unter D.3. 181, Firma August Brenner in Itzingen. Inhaber August Brenner in Itzingen ist verheiratet seit 11. Juni 1888 mit Christine geb. Scheber von Itzingen ohne Ehevertrag. II. Zu D.3. 108 Spalte 5 betr. die Firma Seligmann Etlinger Abraham Sohn in Eppingen. Die Firma ist erloschen. Eppingen, den 23. Februar 1898. Grob. bad. Amtsgericht. Dr. Fuchs.

864. Nr. 2164. Weinheim. Zu D.3. 140 des Firmenregisters, Firma H. Hildebrand & Söhne in Weinheim, wurde heute eingetragen: Fritz Hildebrand und Karl Köhler, beide hier wohnhaft, wurden zu Prokuristen bestellt. Weinheim, den 19. Februar 1898. Grob. bad. Amtsgericht. Grimm.

896. Baden. Zu D.3. 96 des diesseitigen Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen: Die Firma „Dr. Goldermann & Deutenmüller in Höchstthal“ ist seit 1. Januar d. J. in Folge Auflösung der Gesellschaft als Gesellschaftsform erloschen. Baden, den 26. Februar 1898. Grob. bad. Amtsgericht. Fr. Mallebrein.

895. Nr. 3287. Offenburg. Zu D.3. 371 des Firmenregisters wurde unterm heutigen eingetragen: Firma „J. Kahn in Offenburg“, Inhaberin ist die Ehefrau des Jakob Kahn, Hanneken, geb. Mater, dahier, welche durch Urteil des Gr. Amtsgerichts Offenburg vom 24. Januar 1878 für berechtigt erklärt wurde, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzuhängen. Dem Ehemann Jakob Kahn ist Prokura erteilt. Offenburg, den 19. Februar 1898. Grob. bad. Amtsgericht. Pfeifer.

896. Nr. 3265. Rehl. Von Amtswegen wurde die unter D.3. 98 des hiesigen Firmenregisters eingetragene Firma Seligmann Kaufmann II. in Lichtental gelöst. Rehl, den 28. Februar 1898. Grob. bad. Amtsgericht. Dr. Rinderle.

849. Nr. 1330. St. Blasien. In das Firmenregister ist unter D.3. 112, Firma Gebrüder Köpfer in St. Blasien unterm heutigen eingetragen worden: „Der Handelsbetrieb ist von St. Blasien nach Schönau verlegt.“ St. Blasien, den 18. Februar 1898. Grob. bad. Amtsgericht. Schwoerer.

869. Nr. 2063. Kenzingen. 1. Zu D.3. 205 des Firmenregisters, Firma „Dito Sartori“ in Endingen, wurde heute eingetragen: „Die Firma ist als Einzelfirma erloschen.“ Nr. 2088. 2. Zu D.3. 43 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen: Firma „Dito Sartori“ in Endingen. Gesellschaftler sind Kaufmann Lambert Schmidt in Endingen und Kaufmann Theodor Fischer von da, beide unverheiratet. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1898 begonnen; jeder der Gesellschaftler ist berechtigt, die Firma allein zu zeichnen. Kenzingen, den 22. Februar 1898. Grob. bad. Amtsgericht. Dr. Schuberger.

815. Nr. 2677. Schopfheim. In das diesseitige Gesellschaftsregister wurde unterm heutigen eingetragen: Zu D.3. 29, 64: Firma „Gebrüder Krafft“ in Fahrnaun. Kommanditist und Prokurist Ernst Krafft ist am 25. Oktober 1888 in Bregenz gestorben. Schopfheim, 21. Februar 1898. Grob. bad. Amtsgericht. Schbach.

**Strafrechtspflege.**

865.3. Nr. 3099. Mosbach. 1. Der am 28. August 1875 in Hainstadt geborene und zuletzt dajelbst wohnhafte Johann Valentin Döbisch, 2. der am 8. Dezember 1875 in Wolfershausen geborene und zuletzt dajelbst wohnh. Ludwig Müller, 3. der am 28. Dezember 1875 in Rembach geborene und zuletzt dajelbst wohnhafte Peter Müller, 4. der am 9. Dezember 1875 in Dörllesberg geborene, zuletzt in Hundheim wohnhafte Johann Hilbert, alle zur Zeit in Amerika, werden beschuldigt, als Beihilfliche in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des kriegenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder sich doch nach erreichem militärrpflchtigen Alter außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben. — Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B. — Dieselben werden auf: Donnerstag den 14. April 1898, Vormittags 9 Uhr, vor die Strafkammer des Landgerichts Mosbach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von den Civilvorstehenden der Strafkommissionen zu Buchen und Wehrheim über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgefertigten Erklärungen verurtheilt werden. Mosbach, den 24. Februar 1898. Grob. Staatsanwaltschaft. Dr. Kempff.

890.2. Nr. II. 6910. Mannheim. Landwirth Johann Mohr, geb. am 2. Dezember 1868 zu Rheinhausen, zuletzt wohnhaft in Mannheim, s. Zt. unbekannt wo, wird beschuldigt, daß er als beurlaubter Wehrmann der Landwehr I. Aufgebots ohne Erlaubniß ausgewandert ist. Uebertretung gegen § 360 Ziff. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Grob. Amtsgerichts — Abs. VI — hiersebst auf: Samstag den 30. April 1898, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Grob. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 Abs. 2 u. 3 St.G.B. von dem Kgl. Bezirkskommando Mannheim ausgefertigten Erklärung vom 1. Dezember 1897 verurtheilt werden. Mannheim, den 1. März 1898. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts. Walz.

113.1. Freiburg. 1. Eward Böhrler, geb. am 26. Januar 1876 zu Umkirch, Gärtner, 2. Friedrich Gloedler, geb. am 5. November 1869 zu Weiskweil, Dienstinnecht, beide zuletzt in Freiburg wohnhaft, werden beschuldigt, als beurlaubte Reservisten ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Dieselbe werden auf Anordnung des Grob. Amtsgerichts hiersebst auf: Dienstag den 3. Mai 1898, Vormittags 9 Uhr, vor das Grob. Schöffengericht Freiburg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Bezirkskommando zu Freiburg ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden. Freiburg, den 7. März 1898. Schwarz, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

894.2. Nr. 2781. Schopfheim. Der am 10. Januar 1866 in Röhig geborene, zuletzt in Wehr wohnhafte Knecht Rudolf Wacker wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Grob. Amtsgerichts hiersebst auf: Donnerstag den 21. April 1898, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Grob. Schöffengericht dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Landwehrbezirkskommando zu Wehr ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden. Schopfheim, den 24. Februar 1898. Hauser, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

891.2. Nr. 2558. Säckingen. Der am 10. März 1861 in Heidelberg geborene, zuletzt in Säckingen wohnhafte künftiger und Landwehrmann II. Aufgebots Georg Matthias Herbit und der am 12. Mai 1866 in Herrschried geborene und zuletzt dort wohnhafte Landwehrmann I. Aufgebots August Cærtl, beide beschuldigt, als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.

**Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.**

Dieselben werden auf Anordnung des Grob. Amtsgerichts hiersebst auf: Donnerstag den 14. April 1898, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Säckingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Bezirkskommando zu Wehr ausgefertigten Erklärungen verurtheilt werden. Säckingen, den 24. Februar 1898. Cærtl, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

**Verwaltungsachen.**

**Bekanntmachung.**

Zur Fortführung der Vermessungswerte und der Lagerbücher nachfolgender Gemartungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemartung: Hebersbach auf Dienstag den 15. März, Vormittags 9 Uhr. Mndau auf Donnerstag den 17. März, Vormittags 9 Uhr. Oberstadt auf Samstag den 19. März, Vormittags 9 Uhr. Gerichstetten auf Montag den 21. März, Vormittags 9 Uhr. Erfeld auf Dienstag den 22. März, Vormittags 9 Uhr. Waldstetten auf Samstag den 26. März, Vormittags 9 Uhr. Harbheim auf Montag den 28. März, Vormittags 9 Uhr. Schweinberg m. Hoffeld auf Dienstag den 29. März, Vormittags 9 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hiermit mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetragenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause auflegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen. Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetragenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetragenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Merkmalen vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten anzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten. Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegengenommen. Buchen, den 6. März 1898. Der Grob. Bezirksgeometer: Gärtner.

**Vermischte Bekanntmachungen.**

**Holzversteigerung.**

42.2. Nr. 401. Grob. Bezirksforstei Mittelberg-Etlingen verfertigt unter den üblichen Bedingungen losweise mit Zahlungsfrist: Mittwoch, 16. März 1898, Vormittags 11 Uhr, in der Marzeller Mühle aus dem Domänenwald Grob-Klosterwald: 93 tannene Stämme I., 41 do. II., 32 do. III., 50 do. IV., 8 do. V. II., 4 tannene Stämme I., 31 do. II., 11 do. III., 239 do. IV., 81 do. V. Klasse, 108 Forststämme IV. und V. Klasse, 1 Fische I., 2 do. II., 22 do. IV. Klasse, 574 tannene und sichte Bau- und Gerüststangen, etwa 1000 Reststeden und Bohnensteden; aus dem Domänenwald Unterwald: 35 tannene Stämme I., 123 do. II., 247 do. III., 606 do. IV., 82 do. V. Klasse, 20 tannene Stämme I., 119 do. II., 37 do. III., 36 do. IV., 25 do. V. Klasse und 95 tannene Bau- und Gerüststangen. Sämmtliche Hölzer liegen an guten Abfuhrwegen. Die Forstwärte Giesele in Birkbach und Kunz in Schilberg geben auf Verlangen nähere Auskunft.

**Brennholz-Versteigerung.**

Die Grob. Bezirksforstei Freiburg verfertigt losweise und mit üblicher Borgfrist am Donnerstag, den 17. März 1898, Vormittags 10 Uhr beginnend, im Gasthaus zum „Adler“ in Buchenbach, aus Abtheilung Johanniterwald: 498 Ster buchene, 159 tannene und 761 forlense Scheitholz in je zwei Klassen, 20 Ster buchene Hollen, 390 Ster gemischtes Brügelsholz und 9 Loose Abfallreis. Das Scheitholz lagert im Pfaffen- und Diezobobel, 2 Kilometer von der Station Himmelfeld entfernt, und wird von Forstwart Dold in Falkenstein auf Verlangen vorgezeigt. 241.



Dr. 356. Uebersicht der Ergebnisse der an den badischen meteorologischen Stationen angestellten Beobachtungen, nebst Wasserstandsauzeichnungen an den wichtigsten Hauptpegeln des Rheins im Monat Februar 1898.

Stationen	Höhe des Barometers über dem Meer (M.)	Luftdruck in mm				Lufttemperatur in Celsiusgraden																				
		Höchster		Niedrigster		Monatsmittel			Monats-Mittel	Mittl. Maximum	Mittl. Minimum	Mittl. aus Maximum und Minimum	Mittel der Schwankung	Höchste	Niedrigste	Grösste tägliche Schwankung	Fünftägige Monatsmittel									
		Dat.	mm	Dat.	mm	7. u. 8. u. 9. u. 10. u. 11. u. 12.	Mittel	Maxim.	Minim.	Maxim. und Minimum	Dat.	°C.	Dat.	°C.	°C.	31. Jan. - 4. Febr.	5.-9.	10.-14.	15.-19.	20.-24.	25. Febr. - 2. März					
Meersburg	439.5	722.8	1. 15.	734.6	4.	700.8	-0.1	3.1	1.2	1.3	3.7	-1.2	1.2	4.9	2.	11.0	11.	-7.6	11.	9.0	4.0	0.2	-0.8	2.3	1.7	2.5
Hörschingen	1005.4	673.8	1.	685.2	4.	653.6	-3.0	-0.3	-2.3	-2.0	0.2	-4.5	-2.1	4.7	2.	4.6	6.	-11.9	21.	5.5	0.0	-4.2	-2.6	-0.8	-1.6	-1.5
Donauschingen	691.8	700.0	1. 15.	711.7	4.	680.0	-4.7	1.0	-2.6	-2.2	2.2	-7.2	-2.5	9.4	2.	9.1	11.	-23.3	13.	20.5	2.0	-3.3	-8.5	0.4	-1.0	-0.8
Billingen	714.5	698.3	15.	709.6	4.	678.4	-4.8	1.7	-3.4	-2.5	2.3	-7.0	-2.4	9.2	2.	8.5	11.	-23.2	11.	21.0	1.7	-3.7	-8.7	0.1	-0.8	-1.3
Lodmauerberg	1021.5	672.3	1.	684.1	4.	652.4	-3.5	-0.3	-2.6	-2.3	0.7	-5.0	-2.2	5.7	2.	4.5	6.	-13.1	11.	10.8	-0.3	-4.5	-3.1	-1.2	-1.6	-1.8
Badenweiler	401.4	726.8	1.	738.7	4.	706.4	0.7	3.7	1.7	1.9	5.3	-0.4	2.5	5.7	2.	10.9	6.	-7.0	6.	11.4	4.0	-0.3	0.2	3.3	3.0	2.9
Freiburg	281.4	737.4	1.	749.4	4.	718.3	1.5	5.1	3.0	3.2	6.0	-0.8	2.7	6.8	2.	10.0	6.	-8.8	6.	13.6	5.3	1.1	1.4	4.6	4.0	4.0
Gengenbach	181.2	746.0	15.	757.6	4.	730.6	1.0	5.0	2.4	2.7	5.7	-0.5	2.6	6.2	2.	10.3	6.	-10.0	13.	11.5	5.1	0.6	0.4	4.1	4.4	3.1
Kniebis	903.7	681.5	1.	692.1	4.	662.0	-2.7	-0.5	-2.4	-2.0	0.4	-4.3	-2.0	4.7	22.	5.9	11.	-10.4	11.	11.5	-0.4	-4.5	-2.6	-1.1	-1.0	-1.3
Baden	216.9	742.4	1.	754.4	4.	722.8	1.4	4.5	2.6	2.8	5.4	0.0	2.7	5.4	2.	11.0	6.	-7.7	13.	10.2	5.1	0.3	1.0	4.3	4.5	2.8
Karlsruhe	121.9	750.8	10.	763.2	4.	729.9	1.5	5.5	3.2	3.4	6.1	0.7	3.4	5.4	2.	11.1	12.	-6.0	12.	12.0	5.5	1.3	1.1	4.8	5.0	4.0
Bretten	186.7	744.8	10.	757.4	4.	723.8	0.9	5.2	2.1	2.6	5.9	-0.7	2.6	6.6	22.	10.4	6.	-10.0	12.	11.9	5.2	0.4	0.5	4.2	3.6	3.2
Rammsheim	96.0	752.7	10.	765.7	4.	731.1	2.0	5.5	2.9	3.4	6.2	0.9	3.5	5.3	16.	10.8	6.	-5.7	13.	9.2	5.2	1.4	1.9	4.6	4.4	3.6
Heidelberg	120.3	750.3	10.	763.2	4.	728.9	2.1	5.5	3.3	3.5	5.9	1.1	3.5	4.8	22.	11.2	6.	-6.5	6.	8.5	5.3	1.3	2.1	4.8	4.9	4.0
Buchen	345.0	729.5	10.	742.9	4.	708.5	-0.6	3.0	0.3	0.7	4.2	-2.8	0.7	7.0	2.	9.2	6.	-14.1	11.	14.1	3.2	-0.6	-1.9	2.2	1.8	1.0
Berthheim	146.6	747.4	10.	761.4	4.	725.5	1.3	4.5	2.2	2.6	5.3	-0.3	2.5	5.6	2.	10.8	6.	-9.0	6.	10.8	4.9	0.9	0.6	4.3	3.3	2.7

\* Mittlere Karlsruher Ortszeit.

Niederschlag.

Stationen	Flussgebiet	Höhe der Aufgangsfäche über dem Meer. (Normal-Null)	Monatssumme der Niederschlagshöhen in mm	Grösster täglicher Niederschlag	Tage mit							Stationen	Flussgebiete	Höhe der Aufgangsfäche über dem Meer. (Normal-Null)	Monatssumme der Niederschlagshöhen in mm	Grösster täglicher Niederschlag	Tage mit												
					Niederschlag	Regen	Schnee	Regen	Schnee	Regen	Schnee						Niederschlag	Regen	Schnee	Regen	Schnee								
Billingen	A. Donaugebiet.	707.6	54.2	3.	9.6	16	4	13				Freiburg	Dreisam	271.7	85.0	18.	21.6	19	18	12				5	4	7			
Donauschingen	Brigach	692.7	55.0	18.	13.9	17	4	16				Reppenbach	Els (Brettenbach)	275.3	101.6	18.	18.0	19	16	12						2			
Berthheim	Beera	869.7	81.4	18.	11.8	19	5	19				Schiltach	Kinzig	338.4	143.8	2.	15.3	18	11	10						1	1		
Meersburg	B. Rheingebiet.	435.0	66.0	18.	28.2	18	9	13	1		3	Kniebis	Kinzig (Wolf)	900.8	169.9	3.	19.3	22	5	22				3			13		
Rainau	Bodensee	415.1	69.8	18.	29.4	16	8	11				Hippoldsbau	Kinzig (Wolf)	561.6	203.6	3.	23.9	20	5	16				2					
Heiligenberg	Bodensee (Salemer Aach)	733.5	53.8	18.	15.1	17	4	15			16	Wulfbach	Kinzig (Gutach)	727.5	101.2	18.	18.5	17	5	12				1			10		
Bittelbrunn	Bodensee (Kadolfz. Aach)	625.0	48.4	18.	14.4	11	2	9			2	Gengenbach	Kinzig	179.1	84.9	18.	10.8	19	17	7				2			6	1	
Feldberg-Gasth.	Butach und Hauense. Alb	1266.9	192.2	2.	31.2	17	2	17			12	Herrenwies	Untere Murg (Schwarzb.)	758.0	215.8	2.	28.0	18	3	15				1			12	3	
Litzsee	Butach	859.5	104.0	18.	23.9	17	4	16			8	Langenbrand	Untere Murg	220.4	112.3	3.	20.3	20	18	11				1					
Bonnhof	Butach (Merenbach)	850.4	51.8	4.	10.9	14	1	14				Baden	Untere Murg (Dob.)	219.9	107.3	3.	14.5	21	13	13				6			7	2	
Hörschingen	Butach (Schlicht)	1003.7	73.0	18.	15.5	18	4	18			7	Schiltach	Untere Murg (Kästenbach)	417.1	108.4	2.	14.0	21	11	11									
Bernau	Hauenseimer Alb	921.7	114.9	18.	20.1	18	4	16			2	Karlsruhe	Untere Murg	117.5	58.2	2.	8.7	21	18	8				3			5	1	
Segeten	Obere Murg	879.0	79.5	18.	19.5	16	5	14				Bretten	Saalsbach	183.3	42.9	2.	7.9	18	10	10				1			5		
Lodmoos	Wesra	807.1	203.2	18.	31.6	17	5	14			2	Kaltenbrunn	Kedar (Ebn.)	864.8	147.7	3.	24.3	19	5	18									
Lodmauerberg	Wiese (Schönenbach)	1027.4	210.6	18.	31.8	17	3	17			9	Tiefenbrunn	Kedar (Wärm.)	429.1	46.3	2.	7.4	16	5	11							2		
Schweigmatt	Wiese	733.4	165.1	18.	37.5	17	5	16			13	Berthheim	Kedar	139.6	74.2	15.	13.3	20	12	13				1			1	9	
Neuenweg	Wiese (Kleine Wiese)	726.5	179.0	18.	35.6	17	5	15			4	Eberbach	Kedar	130.5	104.1	15.	16.4	23	17	11							2	5	
Badenweiler	Klemmbach	398.7	94.8	18.	9.6	15	11	9			3	Strümpfelbrunn	Kedar (Zitter)	526.9	105.8	2.	52.6	18	4	15				1			3		
Obermünsterthal	Neumagen	539.1	117.1	18.	28.6	18	10	15				Eisen	Kedar (Eisen)	239.1	54.4	15.	8.8	20	17	10				3		2	9		
Wittnau b. Frey.	Rehlin (Edbach)	413.0	91.5	18.	25.7	20	11	13			4	Rohlfhof	Kedar (Eisen)	443.0	86.6	15.	14.6	22	6	18							2	7	1
Schelingen	Krebsbach (Krottenbach)	313.9	85.9	18.	21.0	15	12	10			3	Heidelberg	Kedar	114.9	57.5	15.	12.0	20	16	9				6			1	1	
Breitnau	Dreisam	1018.6	79.8	18.	26.3	17	4	14			4	Mannheim	Rhein und Kedar	95.8	35.5	15.	9.3	16	14	4				1			1	1	
Hofsgrund	Dreisam (Brugga)	1146.3	156.3	18.	44.1	17	2	17			3	Rain	Rain (Mubbach)	140.9	62.3	8.	14.1	18	16	8						1	5	3	
St. Peter	Dreisam (Eichbach)	686.3	138.7	18.	27.0	17	4	13				Buchen	Rain (Mubbach)	341.3	52.6	15.	8.7	17	7	12							3		

Wasserstände am Bodensee und Rhein in Metern.

Datum	Konstanz	Waldshut	Basel	Breisach	Rehl	Wagau	Mannheim
Mittags 12 Uhr:							
1.	2.50	1.16	-0.06	1.33	1.13	2.64	1.89
2.	2.48	1.17	-0.03	1.36	1.15	2.70	1.95
3.	2.48	1.15	-0.02	1.41	1.18	2.76	2.06
4.	2.49	1.22	0.03	1.42	1.21	2.82	2.25
5.	2.51	1.32	0.19	1.57	1.32	2.88	2.34
6.	2.52	1.25	0.18	1.60	1.42	2.93	2.39
7.	2.51	1.25	-0.02	1.52	1.36	2.96	2.40
8.	2.50	1.27	0.07	1.48	1.34	2.91	2.38
9.	2.50	1.25	0.06	1.46	1.34	2.93	2.32
10.	2.50	1.25	0.05	1.44	1.33	2.91	2.34
11.	2.50	1.21	0.03	1.41	1.29	2.87	2.31
12.	2.50	1.20	-0.02	1.38	1.24	2.84	2.22
13.	2.49	1.17	-0.03	1.39	1.24	2.79	2.15
14.	2.48	1.16	-0.01	1.36	1.20	2.79	2.11
15.	2.49	1.17	0.04	1.42	1.25	2.83	2.12
16.	2.51	1.25	0.20	1.56	1.35	2.91	2.28
17.	2.55	1.75	0.78	1.96	1.72	3.27	3.26
18.	2.58	1.68	0.71	2.08	1.84	3.66	3.75
19.	2.61	2.20	1.28	2.45	2.27	3.	